

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 2
Holzheim, Herbergstrasse**

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 25. 6. 1960 (BGBL. I S. 241) und der Deutungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBL. I S. 429) in Verbindung mit den Vorschriften des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und des § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1960 (GV. NW. S. 373).

Die in Plan eingezeichneten Zahlen der Vollgeschosse sind **maximal** (nicht in grün).
Die einzelnen Baugruppen sind in Form und Farbe zueinander abzustimmen.

Die Haussockel sollen 50 cm nicht überschreiten.
Die Dächer aller Wohnhäuser sind als Satteldächer mit einer Neigung von 30° auszuführen.

Die in Plan eingezeichneten Zahlen der Vollgeschosse sind als zwingend festzusetzen, soweit es die seinen Wohngebiete betrifft (WR). Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind sie maximal. Die Garagen erhalten Flächendeckung. Die Vorgärten sind einheitlich zu gestalten und dürfen außer Randsteinen keine Einriedung erhalten.

Die textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 2. Sie werden mit dem Tage der Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten verbindlich.

Holzheim, den 18.10.1966
Der Gemeindevorstand

Steinlein
(Steinlein)

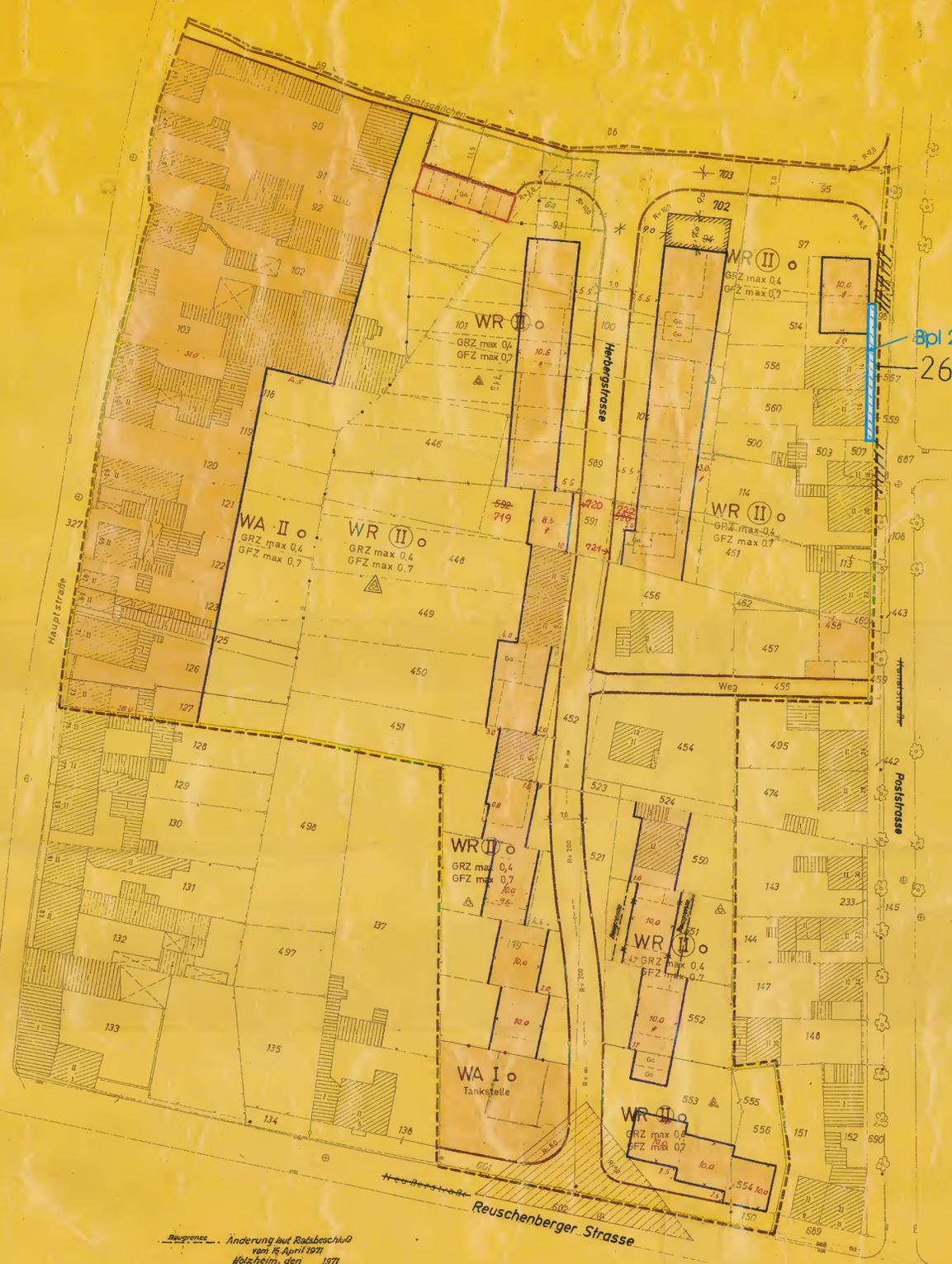
Der Rat der Gemeinde hat den vorstehenden Entwurf der "Textlichen Festsetzungen" gemäß § 2 Abs. 1 Absatz unter Punkt A... der Bauordnung für das öffentliche Land der "Festsicherung" am 18.11.1966 beschlossen und gemäß § 2 Abs. 6 BauO zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Holzheim, den 19.11.1966

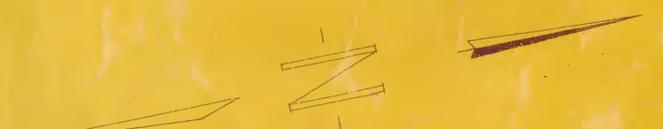
Der Bürgermeister
F. J. O. ...
(Hohenschütz)

Steinlein
(Steinlein)

Holzheim nach B.L. - (1955)
gen. Verfahren des Regierungspräsidenten vom 19. 10. 1957
und Bestätigung vom 21. 12. 1968



Bpl 263
263



Änderung auf Ratsbeschluss
vom 16. April 1971
Holzheim, den 1971
Bürgermeister
Böcker

Zeichenerklärung

<p>Festsetzungen des Bebauungsplanes</p> <p>1. Baugruppen</p> <p>2. Baugruppen</p> <p>3. Baugruppen</p> <p>4. Baugruppen</p> <p>5. Baugruppen</p> <p>6. Baugruppen</p> <p>7. Baugruppen</p> <p>8. Baugruppen</p> <p>9. Baugruppen</p> <p>10. Baugruppen</p>	<p>III. Anzuhebende Festsätze</p> <p>IV. Anzuhebende Bauparameter</p> <p>V. Bauland</p>
--	--

Angefertigt nach Karteunterlagen und
örtlicher Aufnahme

Die Darstellung der hierin stadtebaulichen Planung wird als richtig bekräftigt

Holzheim, den 18.10.1966

Steinlein

Zu diesem Plan gilt das Grundgesetzrecht.

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 durch Beschluss des Rates der Gemeinde vom heutigen Tage aufgestellt und gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden

Holzheim, den 18. 1966

Steinlein
(Steinlein)
Ratsmitglied

Hohenschütz
(Hohenschütz)
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
Zu diesem Plan gehören ein Textteil u. eine Begründung
HOLZHEIM / HERBERGSTRASSE

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG am 9. 9. 1967

Holzheim, den 10. 2. 1967

Der Gemeindevorstand
Steinlein
(Steinlein)

Holzheim, den 22. 3. 1967

Steinlein
(Steinlein)
Ratsmitglied

Hohenschütz
(Hohenschütz)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BBauG zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden

Holzheim, den 22. 3. 1967

Steinlein
(Steinlein)
Ratsmitglied

Hohenschütz
(Hohenschütz)
Bürgermeister

Gemarkung Holzheim
Flur 8
Maßstab 1:500

2Ho

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 2
-Holzheim, Herbertstraße-

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 24.01.1968 Es gilt die BauNVO 1962

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in Verbindung mit den Vorschriften des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) und des § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1960 (GV. NW. S. 373)

Die im Plan eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse sind zwingend (nicht in grün)

Die einzelnen Baugruppen sind in Form und Farbe aufeinander abzustimmen.

Die Haussockel sollen 50 cm nicht überschreiten.

Die Dächer aller Wohnhäuser sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° auszuführen.

Die im Plan eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse sind als zwingend festgesetzt, soweit es die reinen Wohngebiete betrifft (WR). Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind sie maximal.

Die Garagen erhalten Flachdachabdeckung.

Die Vorgärten sind einheitlich zu gestalten und dürfen außer Randsteinen keine Einfriedigung erhalten.